

174 I.  
Edictum  
Wegen  
denen Juden  
verbotenen  
Korn-Han-  
dels.



# In Gottes Gnaden

Wir Clement August/ Erz-Bischoff zu Cölln/ des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst/ Legatus Natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu

Rom / Administrator des Hoch-Meisterthums in Preussen / Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Wälschen Landen / Bischoff zu Paderborn / Hildesheim / Münster und Osnabrück / in Ob- und Nieder-Bayern / auch der Oberen Pfalz / in Westphalen und zu Engeren Herzog / Pfalzgraff bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg / Burggraff zum Stromberg / Graff zu Pyrmondt / Herr zu Borckelohe / Werth / Freudenthal und Eulenberg u.c. u.c.

**H**uen kund und sagen hicmit zu wissen: Nachdemahlen so wohl in denen letzteren heuren Jahren die Erfahrung gegeben / als imgleichen für jeho sich annoch täglich äusseret / daß durch den wucherlichen Kornhandel so denen in hiesigem Hochstift und angränzenden Dritthäfften wohnenden Juden bis hiezu aus Nachsicht verstatet worden / die arme Unterthanen höchstlich beschwert / und fast unleidentlich geträcket werden / wohlanerwogen gedachte Juden nicht allein denen bedürftigen Ackers-Leutzen auf die zukünftige Ernde per Morgen ein geringes Geld vorstrecken / und dagegen die gehrele Früchten mit fünff- oder zehnfachen Vortheil einardnen / fortmehr bei der Auszrednung deren Früchten / das Schessel Korn mit 12 oder 14 Groschen / das Schessel Gersten aber mit 8 Groschen bezahlen / mithin solcher gestalten die Christen von ihren Früchten gänzlich entblösse / und denenselben selbige hiernachst für den doppelten Preys hinwiederumb verkauffen / anderer und mehrerer besonders bei denen Korn-Zinsen und sonst unterlauffender pressuren zu geschweigen / daß derhalben Wir auf Ertheilung Unserer für die gemeine Wohlfahrt tragender Fürst. Väterlicher Sor-

ge

ge der Nothdurft zu seyn gnädigst ermessen haben / allen und jeglichen Juden vergleichen auch allen Korn-Handel insgemein zu verbieten und zu untersagen / Thuen auch solches hiemit und Krafft Dieses dergestalten / daß gedachten Juden zwar derjenige Korn-Vorrath / welchen selbige bis hiehin angeschaffet und durch Handel erworben haben / zu nothiger Veräußer- und Versilberung belassen / fürs künftige und à dato dieser Verordnung aber selbige sich alligen Ankaufs / Belegung mit Gelde und Versauzung der Kornfrucht / es geschehe solches unter was für einem Titulo , Brach / oder Vorwand / wie solcher Nahmen haben möge [deshenden Getrayds gleichwohl ausschließlich / welches sie zu ihrer eigenen Consumption und Haushaltung nöthig haben ] gänzlich mässigen und enthalten sollen / mit der ernstlicher Warnung / daß / wofern dieselbe hiergegen zu freveln betreten oder überschreit werden / für ein jegliches Scheffel mit 1. Goldgulden ohnnachlässi ger Straff belegt und annebst mit würtklicher Confiscation des vorrätig befindenden Korns angesehen werden sollen. Massen dann alle und jegliche Unsere Beamte / Gerichtshabere / auch Bürgermeister und Rath in denen Städten ic. hiemit angewiesen werden auf diese Verordnung genaue Acht zu tragen / und da es nöthig / oder einiger Verdacht sich hervorthuet / der Juden eigene oder andere von selben des Ends conducirte Speichere visitiren / und die vorrätig- oder nach Publication dieser Verordnung angekaufte Früchten in behuff obiger auf Ihren desfalls erstattenden Bericht erklärender Confiscation ad sequestrum legen zu lassen ; Massen dann gegenwärtige Verordnung zum Druck beforderte und zu jedermanns Wissenschafft überall von denen Kanzelen publicirt und sonstigen gehörigen Orts affigirt werden solle. Urkundlich aufgetrucken Hochfürstlich Paderbornischen Geheimen Kanzley Insiegels. Signatum Paderborn den 16. Septembris 1741.

Son wegen Ex. Thurnfurstl. Durchl.  
zu Köln / als Bischoffen zu Paderborn /  
Unser gnädigsten Fürsten und Herrn ic.

Wir zu Dero Hochfürstl. Paderbornischen Regierung  
verordnete Statthalter und Geheime Räthe.

L.S.

Johan Werner von Gimbsen.

B. P. Brandis.